

---

## Zusammenfassung vom 22. Jänner 2021

### **27. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 3. COVID-19-NotMV)**

INKRAFTTRETEN: 25. Jänner 2021 00.00 Uhr

AUSSERKRAFTTRETEN: 4. Februar 2021 0:00 Uhr

#### **Ausgangsbeschränkungen:**

---

##### **Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs untersagt**

Ausgenommen:

- Berufliche Zwecke
- Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
- Betreuung und Pflege Hilfsbedürftiger und familiäre Rechte und Pflichten
- Abwehr von Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Körperliche und psychische Erholung
- Behördliche / gerichtliche Wege

Anmerkung zu Deckung notwendiger Grundbedürfnisse:

Erlaubt sind nur Treffen mit nicht im gemeinsamen Haushalt lebender/n Partner/in, einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kindern und Geschwistern) oder einzelnen wichtigen Bezugspersonen indoor oder zur körperlichen Betätigung outdoor. Dabei darf auf der einen Seite eine Person aus einem Haushalt Personen aus höchstens einem Haushalt auf der anderen Seite treffen. (zB Sohn besucht die beiden Eltern oder Eltern besuchen den Sohn; aber nicht Sohn und Ehefrau besuchen die beiden Eltern).

#### **Öffentliche Orte:**

---

- Im Freien:  
Mindestabstand **2 m**
- In geschlossenen Räumlichkeiten:  
Mindestabstand **2 m** und enganliegender Mund- Nasenschutz (Schutzmaske) – **teilweise FFP2 Maske**

---

## Massenbeförderungsmittel:

---

- In Massenbeförderungsmittel und den dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen (Bahnsteige, Bahnhöfe, Bushaltestellen,...) **Mindestabstand 2 m und FFP2 Maske ohne Ventil** (Mindestabstand kann ausnahmsweise unterschritten werden).

---

## Fahrgemeinschaften

---

Für Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben gilt:

- Bei gemeinsamer Benützung von Kraftfahrzeugen und Taxis sind pro Sitzreihe zwei Personen erlaubt, zusätzlich ist **eine FFP2 Maske ohne Ventil** zu tragen.
- Wenn auf Grund Anzahl der Fahrgäste der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Ausnahme erlaubt.

Seil- und Zahnradbahnen:

- Grundsätzlich gelten die Regelungen für Massenbeförderungsmitteln (Abstand, der in Ausnahmefällen unterschritten werden kann, MNS Pflicht)
- Zusätzlich ist in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrmitteln (Gondeln, abdeckbare Sessel) und geschlossenen Zugangsbereichen ab 15 Jahren eine FFP2 Maske ohne Ventil zu tragen ist
- In geschlossenen oder abdeckbaren Fahrmitteln darf weiters max. die Hälfte der Beförderungskapazität ausgenutzt werden (Ausnahme: es werden ausschließlich Personen aus demselben Haushalt befördert)
- Vom Betreiber ist ein Präventionskonzept zu erstellen

---

## Kundenbereiche:

---

- Das Betreten und Befahren von Kundenbereichen (Handel, körpernahe Dienstleistungen, Freizeit- und Kultureinrichtungen) zum Erwerb von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist grundsätzlich untersagt  
Ausgenommen: Lebensmittelhandel, Apotheken, Direktvermarkter, Tankstellen, Drogerien, Verkauf von Medizinartikeln, Gesundheit- und Pflegedienstleistungen, Tierfutterverkauf, Post, Banken, etc.

**Abstand mind. 2 m und FFP2 Maske ohne Ventil** pro 10 m<sup>2</sup> ein Kunde, *Öffnungszeiten 6:00 – 19:00 Uhr, kein Verweilen in Einkaufszentren, nur typisches Warensortiment*

- Abholung von Waren ist möglich (outdoor, Mindestabstand 2 m, )
- Geschlossen sind auch: Büchereien und Bibliotheken oder Tierparks
- **aber im Kulturbereich (zB Bibliotheken) ist eine Abholung (Click & Collect) jetzt möglich – Abholung im Freien mit 2 m Abstand**
- Alle Dienstleistungen sind tunlichst auf elektronischem Wege anzubieten
- Parteienverkehr ist grundsätzlich möglich (**2 m Abstand und FFP2 Masken ohne Ventil Pflicht**)

- Auch für Märkte im Freien gilt 2 m Abstand und FFP2 Masken ohne Ventil Pflicht

---

## Berufliche Tätigkeiten

---

- Vorzugsweise soll im Homeoffice gearbeitet werden
  - Mindestabstand von 2 m ist einzuhalten
  - Wenn keine physische Trennung der Mitarbeiter (Trennwände, Plexiglaswände, Einzelbüros) möglich, herrscht in geschlossenen Räumen MNS Pflicht (wenn diese nicht möglich ist, müssen Teams gebildet werden)
  - Personen, die in folgenden Bereichen arbeiten, müssen min. alle 7 Tage einen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test machen (Nachweis ist Arbeitgeber vorzuweisen bzw. bereitzuhalten):
    - Arbeitnehmer/innen mit unmittelbarem Kundenkontakt
    - Mitarbeitende elementarer Bildungseinrichtungen mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern
    - Lehrer/innen mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern
    - Personen, die im Parteienverkehr von Verwaltungsbehörden tätig sind
    - Arbeitnehmer/innen im Bereich Lagerlogistik (wenn Mindestabstand nicht einhaltbar)
- Wenn kein Test gemacht wird, ist bei Kontakt mit Kunden/Kindern sowie bei Parteienverkehr eine FFP2 Maske ohne Ventil zu tragen
- Regelung gilt auch für Dienstfahrten (Pflicht FFP2 Masken ohne Ventil, 2 Personen pro Sitzreihe)

---

## Gastgewerbe

---

- Betreten von Gastronomiebetrieben (auch Bars, Nachtlokale) ist untersagt.
- Abholung ist im Zeitraum von 06:00 - 19:00 Uhr möglich.
- Alkoholische Getränke dürfen nur in verschlossenen Gefäßen abgefüllt verkauft werden – bei der Abholung ist ein Abstand von 2 m zu halten und einen FFP2 Maske ohne Ventil zu tragen
- Die Konsumation von Speisen / Getränken ist im Umkreis von 50 m um die Betriebsstätte untersagt
- Ohne zeitliche Beschränkung erlaubt bleiben Lieferservices

---

## Beherbergungsbetriebe

---

Betreten von Beherbergungsbetrieben ist untersagt. Ausnahmen gibt es z.B. für Geschäftsreisende, die aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen angetreten werden. Es gelten FFP2 Maskenpflicht und Abstand von 2 m.

---

## Sport

---

- Alle Kontaktsportarten (Fußball, etc.) sind untersagt, Sportstätten sind für Hobbysportler geschlossen.
- **ABER:** Ausübung von Individualsport (Einzelsport) auf öffentlichen Sportstätten im Freien ist wieder möglich (zB Joggen auf Sportplatz, Langlaufen auf Loipe) auch Eisstocksport **mit 2 m Abstand ist als Individualsport** möglich, hier muss pro Person ist eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen
- Spitzensportler sind wieder ausgenommen – genaue Prüfung erforderlich

---

## Alten- Pflege – und Behindertenheime, Krankenanstalten, Kuranstalten

---

- Betreten ist grundsätzlich untersagt:  
**Ausnahme:** ein Besucher pro Bewohner pro Woche  
Hospiz- und Palliativbegleitung, uä
- Bewohner, wenn Sie nicht im eigenen Wohnbereich sind, müssen 2 m Abstand halten und einen MNS tragen.
- **Mitarbeiter/innen müssen mindestens alle 3 Tage getestet werden (Nachweis der negativen Testung ist bereit zu halten)** und durchgehend einen MNS tragen bzw. bei Kontakt mit Bewohnern durchgehend eine FFP2 Maske ohne Ventil tragen (*Testung hausintern mittels Antigen-Test*)
- Die Betreiber haben zudem ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen.
- Neu aufgenommene oder wiederaufgenommene Bewohner/innen (bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden) müssen ein aktuelles negatives Ergebnis eines Corona-Tests vorweisen
- Besucher müssen einen aktuellen negativen PCR Test oder Antigen Test vorweisen und eine FFP2 Maske tragen, wenn keine räumliche Trennung am Besuchsort gewährleistet ist. Diese Regelung gilt auch für Dienstleister, Bewohnervertreter oder Seelsorger
- Den Bewohnern muss einmal wöchentlich eine Antigen-Testung angeboten werden **(wenn Bewohner das Seniorenwohnhaus verlassen, muss ihnen mindestens alle 3 Tage eine Testung angeboten werden)**
- Es ist ein Präventionskonzept zu erstellen. Dieses ist auf Grund der aktuellen Verordnung um folgende Punkte zu ergänzen:
  - \* Regelungen über ein verpflichtendes Aufklärungsgespräch für Bewohner nach einem mehr als zweistündigen Ausgang
  - \* Vorgaben bzgl. der Testung von Bewohnern

## Freizeiteinrichtungen

---

Das Betreten von Freizeit- und Kultureinrichtungen wie Fitnessstudios, Hallenbäder, Saunen, Museen, Kinos, Tanzschulen oder Tierparks ist untersagt. Im Kulturbereich ist Click & Collect (zB Bibliotheken) möglich.

## Veranstaltungen

---

**VERANSTALTUNGEN SIND GENERELL UNTERSAGT! (Die Teilnahme an Veranstaltungen wäre auf Grund der Ausgangsbeschränkung nicht möglich)**

Ausnahme:

- Begräbnisse bis max. 50 Personen
- Unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, die nicht digital abgehalten werden können und zur Aufrechterhalten der Berufsausübung notwendig sind
- Unaufschiebbare Zusammenkünfte politischer Parteien, wenn nicht digital möglich
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum
- Spitzensportveranstaltungen
- uä

Für diese Veranstaltungen gilt: **2 m Abstand** und MNS tragen

## FFP2 Maskenpflicht

---

Ausgenommen von der FFP2 Maskenpflicht sind:

- Kinder bis 14 Jahre (ab 6 Jahre MNS Pflicht)
- Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation
- Gesundheitlich beeinträchtigte Personen mit einem entsprechenden Attest
- Schwangere (MNS Pflicht)
- Personen, denen der Erwerb von FFP2 Masken nicht zugemutet werden kann (MNS Pflicht)